

Aktenvermerk:

Verkehrsbeschränkung nach STVO § 44 b
(Unaufschiebbarer Verkehrsbeschränkung)
Tauperiode 2018

Datum:	23.01.2018
Zahl:	612 / 2018-1AW

Auskünfte:	AL Mag. (FH) Winkler André
Telefon:	04243 8383 0
Fax:	04243 8383 30
Email:	steindorf.direktion@ktn.gde.at

In Entsprechung des Erlasses der BH Feldkirchen vom 26.09.2012, Zahl: FE6-STVO-2614/2012 (002/2012), wird mitgeteilt, dass die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See aufgrund der begonnenen Tauwetterphase gemäß § 44b StVO folgende Maßnahme veranlasst hat:

Die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See teilt mit, dass aufgrund des Tauwetters ab Mittwoch, dem 23.01.2018 auf unten angeführten Gemeinde- und Verbindungsstraßen Gewichtsbeschränkungen (3,50 to) kundgemacht werden.

<i>Gewichtsbeschränkung für Fahrzeuge mit über 3,5 to Gesamtgewicht</i>	
01	Bergstraße (Gemeindestraße Golk - Ossiachberg)
02	Bergstraße (Gemeindestraße Winkl-Ossiachberg)

Zeitpunkt der Aufstellung: Dienstag 23.01.2018, ab 13 00 Uhr.

Von diesem Verbot ausgenommen sind:

- a) Einsatzfahrzeuge (§ 26 StVO) sowie Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr (§ 27 StVO).
- b) Fahrzeuge der Gemeinde Steindorf
- c) Fahrzeuge des österreichischen Bundesheeres
- d) die fahrplanmäßigen Kurswagen des Postkraftwagendienstes, der Österreichischen Bundesbahnen und Privatlinien, sowie sie der Beförderung von Personen dienen
- e) Einsatzfahrzeuge der Elektrizitätsgesellschaften und der Telegrafienbauämter dann, wenn es sich um Fahrten zur Behebung von Störungen des Versorgungsnetzes handelt
- f) Reisebusse, sofern sie den An- und Abtransport von Gästen zu und von den Fremdenverkehrsbetrieben im Gemeindegebiet Steindorf am Ossiacher See dienen
- g) Frischmilchtransporte der Molkereien
- h) Fahrzeuge, die der Versorgung der Lebensmittelgeschäfte im Gemeindebereich Steindorf am Ossiacher See dienen

- i) Getränketransporte der Villacher Brauerei
- j) Fahrzeuge der gemeindeansässigen Gewerbebetriebe und Tourismusbetriebe für Fahrten vom und zum ständigen Standort und den Betriebsstätten (auch Lieferantentransporte) sowie Fahrzeuge gemeindeansässiger landwirtschaftlicher Betriebe für Fahrten die zur Betriebsführung und Aufrechterhaltung des Betriebes unabdingbar erforderlich sind (z.B. zur Bearbeitung landwirtschaftlicher Flächen usw.) und zwar jeweils auf den absolut notwendigen und kürzesten Straßenzügen.
Holzlieferungen im Zuge von Schlägerungsarbeiten sind in dieser Ausnahme nicht enthalten!
- k) Fahrzeuge der Wildbach - und Lawinenverbauung (betriebseigene und betriebsfremde) im Zusammenhang mit Verbauungsarbeiten.
- l) Viehtransporte ab Hof sowie Fahrzeuge der Tierkörperentsorgung GmbH. und Fahrzeuge die den gesundheitlichen Belangen der Tiere dienen (Tierarzt, Klauenbehandlung).

Mit freundlichen Grüßen!
Der Bürgermeister



Angeschlagen am 23.1.2018

Abgenommen am _____

Gemeindeamt Steindorf

Erght an:

1. Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen
2. Polizeidirektion, 9551 Bodensdorf
3. Gemeindefeuerwehrkommandant, Kom. Kofler Horst
4. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag
5. Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage
6. Bauhof
7. Amtstafel

bhfe.verkehr@ktn.gv.at
pi-k-bodensdorf@polizei.gv.at
horstkofler@newsclub.at
office@ff-tiffen.at